VfB Tamm e.V. 1920

Satzung

Stand 22.06.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	**2**
§ 2 ZWECK, AUFGABEN UND GRUNDSÄTZE	**2**
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	**3**
§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT	**3**
§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	**4**
§ 6 BEITRÄGE UND DIENSTLEISTUNGEN	**4**
§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	**5**
§ 8 ORGANE	**6**
§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	**6**
§ 10 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG	**7**
§ 11 VORSTAND	**7**
§ 12 ORDNUNGEN	**8**
§ 13 ABTEILUNGEN	**8**
§ 14 STRAFBESTIMMUNGEN	**9**
§ 15 KASSENPRÜFER	**10**
§ 16 AUFLÖSUNG DES VEREINS	**10**
§ 17 INKRAFTTRETEN	**11**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1920 gegründete Verein führt den Namen "Verein für Bewegungsspiele Tamm e.V. 1920" (VfB Tamm e.V. 1920)

Der Verein hat seinen Sitz in Tamm und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Besigheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Vereinsfarben sind schwarz/weiß.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluß von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig - er verfolgt nicht in erster Linie - eigenwirtschaftliche Zwecke.

- Der Verein darf Spenden an andere gemeinnützig tätige Vereine und Einrichtungen tätigen, soweit sich daraus keine wirtschaftliche Schieflage des Vereines ergibt. Die Spenden dürfen nur aus laufenden Einnahmen erfolgen.

- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen
 (ausser der gesetzlich zugelassenen Ehrenamtspauschale in der jeweils gesetzlich aktuellen Höhe) aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristischen Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluß des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluß des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.

Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September-und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedschaft von **1 Jahr bis dahin erfüllt ist**. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Bestimmungen entsprechend.

Der Ausschluß eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden, wenn das Mitglied:

- die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
- die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
- mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.

Vor der Entscheidung über den Ausschluß hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschluß steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Vorstand zu.

Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Beiträge der außerordentllichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Die Abteilungsversammlungen können zusätzliche Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen beschließen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefaßten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Fachausschuß für Sport, Finanzen, Jugend, Sponsoring und Öffentlichkeit, Wirtschaftsbetrieb

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, bis spätestens zum Ende des zweiten Quartals des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres), statt.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlußfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte der/des Kassenprüfer/s
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes (mit Ausnahme des Vereinsjugendleiters) und der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Satzung des Vereins
- Beratung und Beschlußfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw vorliegende Anträge
- Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- Bestätigung der in den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter

Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlußfassung

erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit - ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder **-** ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.

Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es:

- das Interesse des Vereins erfordert
- die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- der Vorsitzende
- die stellvertretenden Vorsitzende
- der Vorstand für Sport
- der Vorstand für Finanzen
- der Vorstand für Jugend
- der Vorstand für Sponsoring/Öffentlichkeitsarbeit (1. stellvertretender Vorsitzender)
- der Vorstand für Wirtschaftsbetrieb (2. stellvertetender Vorsitzender)
- der Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der Vorsitzende

- der 1. stellvertretende Vorsitzende
- der 2. stellvertetende Vorsitzende
- der Vorstand für Finanzen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder gemeinsam durch einen stellvertretenden Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB verteten

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt.

- Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Die Organe des Vereins können beschliessen, daß für bestimmte Aufgabenbereiche weitere Ausschüsse gebildet werden.

§ 12 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Jugendordnung. Mit Ausnahme der Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschliessen ist, ist der Vorstand für den Erlaß der Ordnungen zuständig.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß des Vorstandes gegründet.

Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Finanzreferent der Abteilung, den Jugendvertreter, den Schriftführer und den Mitarbeitern, denen feste Aufgaben zu übertragen sind, geleitet.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Diese Wahlen haben jeweils vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich.

Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen, unter Beachtung der Regelungen in der Finanzordnung. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

Jede Abteilung hat für das bevorstehende Geschäftsjahr einen Haushaltsplanentwurf auf zu stellen, im Finanzausschuß einzubringen und genehmigen zu lassen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist dem Finanzausschuß der Kassenbericht des abgelaufenen Jahres vorzustellen.

Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen.

Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen.Sie dürfen ebenso keine anderen rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen über einen Betrag von € 2.000 (zweitausend) eingehen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Das Vermögen der Abteilungen ist Eigentum des Vereins. Alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung sind ordnungsgemäß zu verbuchen.

Den Abteilungen wird empfohlen, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die dann von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14 Strafbestimmungen

Der Vorstand kann Ordnungsmaßnahmen gegen sämtliche Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen.

Ordnungsmaßnahmen können sein:

- Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluß gemäß § 5 Absatz 3 der Satzung des Vereins

§ 15 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Finanzausschuß angehören dürfen.

Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen
.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tamm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am **22.06.2017** beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom **28.07.2010**.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.